

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Nachrichtendienst des Bundes NDB

EINGEGANGEN

2 9. Sep. 2017

FRIST:....

CH-3003 Bern, NDB, Mrs

Einschreiben

Herr
Viktor Györffy
Rechtsanwalt
Beethovenstrasse 47
8002 Zürich

Unsere Ref. Hug/SREA Bern, 28. September 2017

Ihr Gesuch vom 31. August 2017

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt

Von Ihrem obenerwähnten Gesuch haben wir Kenntnis genommen. Ihrer Forderung, der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) solle jegliche Tätigkeiten im Bereich der Kabel- und Funkaufklärung unterlassen, können wir als Verwaltungsbehörde nicht entsprechen. Wir müssen Bundesrecht anwenden und vollziehen, inklusive das Nachrichtendienstgesetz. Die Umsetzung dieses durch das Parlament verabschiedeten und vom Schweizer Volk im Referendum angenommenen Gesetzes verletzt offensichtlich keine durch die Verfassung und die EMRK garantierten Grundrechte. Darüber hinaus haben u.E. die acht Antragsteller kein schutzwürdiges Interesse im Sinne eines "Sondernachteils" gemäss Art. 25a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021). Ihre Interessen unterscheiden sich nicht grundlegend von denjenigen der allgemeinen Bevölkerung. Somit sind die Voraussetzungen für den Erlass einer Verfügung über Realakte nicht gegeben. Dementsprechend tritt der NDB auf Ihre Anträge Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 nicht ein.

Wir betrachten Ihren Antrag Nr. 3 als datenschutzrechtliches Einsichtsgesuch der acht Antragsteller in die Datenbanken des NDB. Zur Bearbeitung dieser Gesuche benötigen wir für jede natürliche Person die Kopie eines gültigen Ausweises (Pass oder Identitätskarte mit Rückseite).

Freundliche Grüsse

Dr. Markus Seiler Direktor NDB

> Pierre-Yves Huguenin NDB 058 464 00 89 Pierre-yves.huguenin@ndb.admin.ch